

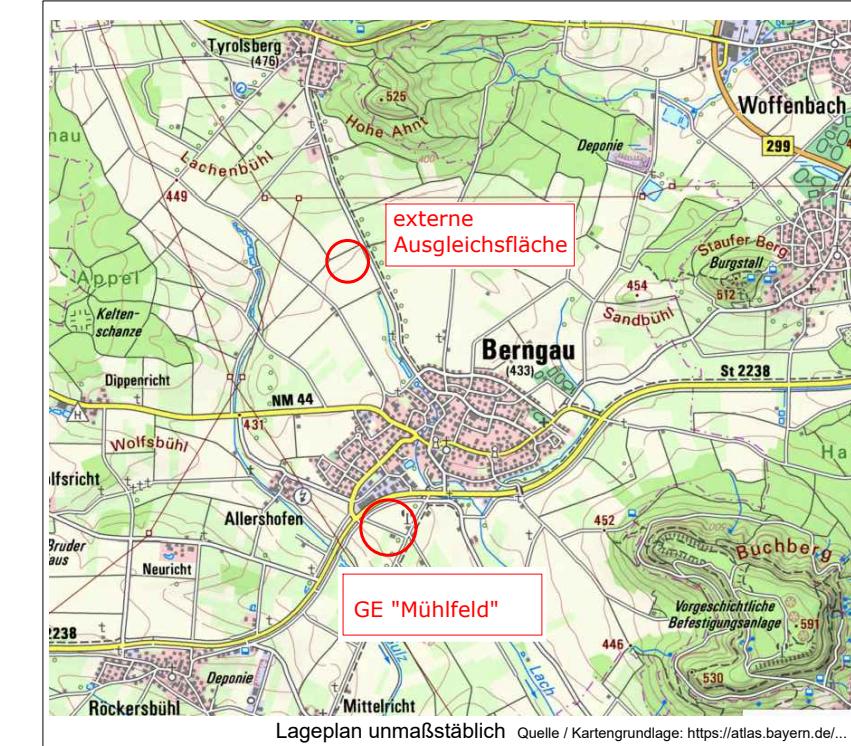
Zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind die aufgeführten **landschaftspflegerischen Maßnahmen** durchzuführen:

Zielzustand: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (BNT: G214, WP: 12), ca. 18.710 m² (ca. 187.100 WP), Feldlerchen-Ausgleichsfläche

- Anlage einer extensiven Wiese mit einem zweischürgigen Mahdregime; erste Mahd ab dem 01.08., zweite Mahd möglichst spät im Jahr, damit im Frühjahr ein kurzrasiger Charakter der Fläche gewährleistet ist.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung sowie kein Befahren der Fläche ab Anfang März bis zur ersten Mahd.
- Kurzfristig bis zum Baubeginn des Gewerbegebietes: Brachlegung der Fläche mit Umbruch zwischen November und Ende Februar und Selbstbegrünung oder lückige Einsaat von Blühstreifen auf ca. 50% der Fläche; kein Düngereinsatz und kein Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln; keine mechanische Unkrautbekämpfung; kein Befahren von Anfang März bis Anfang August.
- Mittelfristig: Umwandlung in eine Extensivwiese mit Einsaat von autochthonem Saugut (Wiesenknopf-Silgenmischung) und max. zweischürgige Mahd. 1. Mahd ab dem 01.08., zweite Mahd möglichst spät im Jahr um einen kurzrasigen Zustand vor dem Wintereintritt zu gewährleisten. Weitere strukturanreichernde Maßnahmen (z.B. Geländeseigen) wären im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen sinnvolle Ergänzungen. Durch die zweischürgige Mahd ohne Düngung wird eine mittelfristige Ausmagerung der Fläche stark gefördert, was wiederum den Vorschlägen in der UMS von einer Bodenwertzahl von max. 30 für Flächen, welche in Grünland umgewandelt werden, entgegenkommt.
- Weitere Pflege: die Flächen sind ein- bis zweimal jährlich möglichst spät zu mähen (nicht vor dem 1. August, mind. 6 Wochen Abstand zwischen erstem und zweitem Schnitt). Hierbei ist auf tierschonende Mähtechniken zu achten. Dafür wird die Verwendung von Balkenmähwerken empfohlen, außerdem geringe Fahrgeschwindigkeiten. Mahd möglichst von innen nach außen. Wechselnde Brachestreifen in einer Größenordnung von 10% der Fläche sind als Rückzugsbereiche bei jedem Mahd-Durchgang zu belassen. Das Mähgut ist umgehend aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
- Monitoring:** Überprüfung der Ausgleichsfläche in regelmäßigen Turnus für mind. drei Jahre durch einen Artenschutz-Gutachter. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte der angepeilte Wert von 3 Brutpaaren der Feldlerche nicht erreicht werden, müssen entsprechend der fehlenden Brutpaarzahl weitere Ausgleichsflächen herangezogen werden. Hierzu könnte bei Bedarf auf folgende Fläche zurückgegriffen werden, welche sich ebenfalls im Besitz der Gemeinde Berngau befindet: Fl.Nr. 2673/0, Gemarkung Berngau (siehe auch saP, Abb. 4).

Zielzustand: Ein enges Nebeneinander verschiedener naturnaher Feuchtlebensräume, Entwicklung von artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (BNT: G222, WP: 13), ca. 4.820 m² (ca. 53.020 WP)

- Anlage von Feuchtmulden (Seigen); Tiefe max. 0,5 m, Böschungsneigung: max. 1:10, keine Abtreppungen, das Gefälle sollte einen fließenden Übergang von Seige zur Wiese haben, um sicher stellen zu können, dass die die Seige auch gemäht werden kann. Aufkommender Bewuchs mit Röhrichten oder Gehölzen in den Mulden mit Vernässungsbereichen ist zu verhindern.
- angrenzend an die Seigen: offene, allenfalls kurzrasige Vernässungsbereiche (Entwicklung z. B. als Kleinseggenumpf, Zwergbinsenflur oder kleinbinsenreiche Bestände), daran angrenzend vegetationsarm gehaltene Bereiche (Entwicklung als nährstoffarme, lückig bewachsene Feucht- bis Nasswiese), daran angrenzend extensiv genutztes, möglichst nährstoffarmes Grünland / Grasstreifen.
- keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- keine Bewirtschaftungsgänge oder Pflege zwischen 15.03. und 01.08. eines Jahres.



Zeichenerklärung



dem Bebauungsplan GE "Mühlfeld" **zugeordnete externe Ausgleichsfläche**
für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB);
Fl.Nr. 3623, Gmkg. Berngau, ca. 19.406 m² (entspricht ca. 197.940 Wertpunkten)

Externe Ausgleichsfläche

Ausgangszustand: BNT*: A11 - intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation, WP: 2

Zielzustand:



BNT*: G214 - artenreiches Extensivgrünland, WP: 12



BNT*: G222 - seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, WP: 13

* gemäß Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

Ausgefertigt:

Berngau, den

(Gemeinde Berngau)

(Siegel)

.....
Erster Bgm. Thomas Meier



redakt. Stand: 16.10.2025